



## Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des  
Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Ge-  
setze

Stand: 15.4.2020

Mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-Änderungsgesetz) und den darin enthaltenen Regelungen zur Einführung von Online-Sozialwahlen wird ein bedeutsamer Schritt zur Stärkung der Sozialen Selbstverwaltung erreicht. Insbesondere werden die Beteiligung der Versicherten und Beitragszahler im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und die Legitimation ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsräten gefördert. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Einführung von Online-Sozialwahlen unterstützen die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Selbstverwaltung darin, das Interesse an der Arbeit der Sozialen Selbstverwaltung zu steigern, neue Wählergruppen zu erschließen und damit die Wahlbeteiligung insgesamt zu stärken. Erfolgreich durchgeführte Online-Wahlen bei den Sozialwahlen 2023 werden außerdem ein wichtiges Signal für die Digitalisierung im Gesundheitswesen sein. Die Ersatzkassen haben sich seit langem für diese Möglichkeit der Weiterentwicklung der Sozialwahlen ausgesprochen und begrüßen die vorgesehenen Neuregelungen ausdrücklich.

Durch die neu vorgesehenen Regelungen in §§ 194a bis 194d SGB V erhalten die Krankenkassen im Rahmen eines Modellprojektes bei den Sozialversicherungswahlen 2023 die Möglichkeit, fakultativ eine Stimmabgabe per Online-Wahl durchzuführen. Die Regelungskompetenz der Selbstverwaltung wird unter anderem dadurch gestärkt, dass die Krankenkassen die Teilnahme am Modellprojekt in ihrer Satzung zu regeln haben. Die Entscheidung, ob Online-Sozialwahlen durchgeführt werden, obliegt damit richtigerweise dem Ermessen der Partner der Selbstverwaltung. Dadurch wird die Autonomie der Selbstverwaltung in der GKV gewahrt.

Durch die Bildung einer verbindlichen Arbeitsgemeinschaft aller Kassen (ARGE), die eine Online-Wahl anbieten wollen, wird eine einheitliche Umsetzung sichergestellt. Die Vorbereitungen und die Durchführung erfolgen gemeinsam, was die Kosten durch nur eine Ausschreibung minimiert und durch einheitliche Prozesse das Umsetzungsrisiko der Online-Wahl insgesamt reduziert.

Die Online-Wahlen stärken die Legitimation der Selbstverwaltung in der GKV insgesamt und stehen grundsätzlich allen Krankenkassen nach § 35a SGB IV zur Verfügung. Daher ist es folgerichtig, dass die Kosten der am Modellprojekt teilnehmenden Krankenkassen innerhalb der GKV aufgeteilt werden.

Um zu gewährleisten, dass das Online-Wahlverfahren hohen Sicherheitsanforderungen entspricht, ist es sinnvoll, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu ermächtigen, die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung der Online-Wahlen bis zum 30.9.2020 in einer Rechtsverordnung und einer (technischen) Richtlinie zu regeln.

Ebenso positiv ist, dass das BMG das Modellprojekt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wissenschaftlich evaluieren soll. Die Evaluation bietet die Möglichkeit, Verbesserungspotentiale zu erschließen und das Konzept der Online-Wahlen zum Nutzen der Sozialwahlen weiterzuentwickeln. Die im Gesetzentwurf herausgestellten Aspekte, die insbesondere Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung sein müssen, sind nachvollziehbar.

Abschließend erfolgt von Seiten des vdek noch ein konkreter Änderungsvorschlag zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 37 Absatz 2b – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes). Im Weiteren schließen wir uns der Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes an.

## Änderungsvorschlag

Artikel 8 Nummer 2

§ 37 Absatz 2b – Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

### **Beabsichtigte Neuregelung**

Im § 37 SGB X soll ein neuer Absatz 2b eingefügt werden, womit die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Lage versetzt werden, im Rahmen eines Pilotverfahrens bei der Umsetzung von elektronischen Verwaltungsakten, Erfahrungen zu sammeln.

Mit dieser Regelung gilt für diese Träger für den Abruf bereitgestellter Verwaltungsakte eine Bekanntgabefiktion von drei Tagen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung.

Alle anderen Träger sind durch Absatz 2a nach wie vor dazu verpflichtet, die zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakte zu überwachen und bei Nichtabruf nach zehn Tagen die Bereitstellung zu beenden und die Bekanntgabe auf andere Weise zu veranlassen.

### **Stellungnahme**

Die bisherige Regelung des § 37 Absatz 2a SGB X, die im Jahr 2016 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens geschaffen wurde, hat sich in der Sozialverwaltungspraxis mit Massenverfahren als ineffizient und wenig praktikabel erwiesen. Den Trägern entsteht dadurch zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand und der moderne, digitale Weg der Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern und ihren Versicherten gegenüber dem klassischen, postalischen Weg wird benachteiligt. Es ist daher zu begrüßen, dass jetzt der Weg eröffnet wird, die Umsetzung der "Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten" zu testen.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum der Pilot nur für die Bundesagentur für Arbeit und für die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gelten soll. Krankenkassen bieten bereits heute ihren Versicherten entweder über Web-Portale oder über Apps digitale Möglichkeiten der Kommunikation an. Das hohe Interesse seitens der Versicherten zeigt die stetige Zunahme von Nutzern für z.B. digitale Uploads. Daher wäre es sachgerecht, dass Pilotverfahren auch auf die Krankenkassen auszuweiten.

## **Änderungsvorschlag**

§ 37 Absatz 2b SGB X

Nach den Worten "...Grundsicherung für Arbeitssuchende" werden die Worte „*und der Krankenkassen*“ eingefügt.

Vdek-Stellungnahme 7. SGB IV Änderungsgesetz

Stand: 15.04.2020